

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis**

- Kostensatzung -

Das Kommunalunternehmen „Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts“ erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Recht in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.03.2010, folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Das Kommunalunternehmen „Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts“ erhebt für die in der Unternehmenssatzung des Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald übertragenen Aufgaben, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kostenverzeichnis AKU Donau-Wald, KVz-AKU Donau-Wald), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5 bis 25.000 EURO.

§ 3

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Außernzell, den 27.07.2012

**Karl-Heinz Kellermann
Vorstand**

Anlage zur Kostensatzung

des Kommunalunternehmens „Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts“

**Kostenverzeichnis AKU Donau-Wald
(KVz-AKU Donau-Wald)**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr In Euro (€)
Allgemeine Verwaltung			
0		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppe 01 bis 8 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarif- gruppe 00 vor.	
00	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 € Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Foto- kopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden."
00	002	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten und Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne, Beteiligungsberichte und sonstige für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
00	003	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift, Fotokopie	0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
00	004	Niederschriften: Aufnahme einer Niederschrift (z.B. für Antrag auf Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang)	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro (€)
		Besondere Amtshandlungen	
02		Finanzverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren:	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 € bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32,35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34,35 VwZVG)	50 € bis 2500 €
		3. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		3.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		3.1 Sonstiges	12,50 € bis 200 €
03	031	Anmahnung rückständiger Beträge:	5 € bis 150 €
7		<u>Öffentliche Einrichtungen</u>	
	700	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	10 € bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 € bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 € bis 600 €
	703	Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 € bis 600 €